



Sehr geehrte Geschäftspartner,

da die Fördergeber zum Jahreswechsel 2023 wieder umfassende Änderungen an den Förderrichtlinien sowie den Fördersätzen vorgenommen haben und die Fragen, wie und in welchem Umfang in Zukunft die energetische Gebäudesanierung noch gefördert werden, kein Ende nehmen, möchten wir unseren Kenntnisstand, für dessen Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen, weitergeben.

Für den Bereich des Heizungsbaus ist die wohl wesentlichste Frage folgende:

Wie werden Heizanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, ab 2023 gefördert und welche Voraussetzungen sind von der Anlagentechnik sowie bezüglich der Einbausituationen zu erfüllen?

Mit all den offenen Fragen wollen wir Ihnen mit diesem Leitfaden eine kleine Hilfestellung bieten.

Die Kreditförderungen mit Tilgungszuschuss bei der KfW sind zum 1.1.2023 für Einzelmaßnahmen nicht mehr möglich. Lediglich Sanierungen zum Effizienzhaus (komplette Gebäudesanierung) werden bei der KfW noch berücksichtigt.

Wir beschreiben Ihnen im Folgenden die Veränderungen im BAFA Programm BEG EM / Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Biomasseanlagen

- 10% Basisförderung, nur in Verbindung mit einer Solarthermieanlage oder einer Wärmepumpe (Trinkwassererwärmung ausreichend, wenn bilanzieller Nachweis über DIN V 18599 oder § 35 Abs. 2 GEG)
- + 10% Heizungs austausch → Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage und auf Basis fossiler Brennstoffe (z.B. Kohle, Öl, Nachtspeicherheizungen) betrieben wird. Gasheizungen müssen mind. 20 Jahre alt sein
- Alternative: 20% Steuerbonus ohne Solarthermie- und Wärmepumpenpflicht über §35c EStG (wird mit der folgenden Steuererklärung beantragt; es können sich bei längeren Projektlaufzeiten die Förderrichtlinien ändern; Absetzungszeitraum drei Jahre, anrechenbare max. Investitionskosten 40000 Euro)

Welche Voraussetzungen muss die Biomasseanlage erfüllen?

- Grenzwert für Staubemissionen auf 2,5 mg/m³
- Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad (ETAs) wird auf 81% erhöht
- Pufferspeicher mit mind. 55 Liter/kW (Stückholz) bzw. 30 Liter/kW (Hackgut/Pellets)
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B (Ermittlung der Raumweisen Heizlast) der Heizungsanlage
- Erfassung der erzeugten Wärmemenge
- Lage der Schornsteinmündung nach §19 Absatz 1 der BImSchV, auch wenn es sich um den Austausch von Bestandsanlagen handelt

Wärmepumpen

- 25% Basisförderung
- + 5% Bonus bei Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder bei Einsatz von natürlichen Kältemittel
- + 10% Heizungs austausch → Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage und auf Basis fossiler Brennstoffe (z.B. Kohle, Öl, Nachtspeicherheizungen) betrieben wird. Gasheizungen müssen mind. 20 Jahre alt sein
- Alternative: 20% Steuerbonus über §35c EStG

Welche Voraussetzungen muss die Wärmepumpenanlage erfüllen?

- mind. eine Jahresarbeitszahl von 2,7 (ab 2024: 3,0)
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B
- ab 2024 erhöhter Schallschutz von 5dB leiser als EU-Vorgabe



ACHTUNG!!

- Die Jahresarbeitszahl kann nach dem Berechnungsverfahren VDI 4650 Blatt 1 erfolgen, hier ist aber eine maximale Vorlauftemperatur von 55°C nur möglich. Das heißt, das Heizungssystem sollte im Vorfeld auf die Auslegung der Vorlauftemperatur überprüft werden und muss bei Bedarf angepasst werden. Sobald die Vorlauftemperatur 55°C nach VdZ Formular überschritten wird, ist die Maßnahme unserer Ansicht nach nicht mehr förderfähig, da die Jahresarbeitszahl von mind. 2,7 nicht mehr eingehalten werden kann.
- Förderfähige Wärmepumpen müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können. Ab dem 1. Januar 2025 werden nur noch Wärmepumpen gefördert, die diese Anforderung erfüllen. (z.B. SG Ready oder VHP Ready). Hier ist auch ein Herstellernachweis (Netzdienlichkeit) erforderlich.



Jahresarbeitszahl-Rechner des
Bundesverbandes Wärmepumpen e.V.

Solarthermie

- 25 % Basisförderung
- + 10% Heizungs austausch → Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage und auf Basis fossiler Brennstoffe (z.B. Kohle, Öl, Nachtspeicherheizungen) betrieben wird. Gasheizungen müssen mind. 20 Jahre alt sein
- Alternative: 20% Steuerbonus über §35c EStG

Welche Voraussetzungen muss die Solarthermie erfüllen?

- Die Anforderungen an die Anlagentechnik bleiben unverändert (Solar-Keymark nach ISO 17025)
- Förderfähige Solarkollektoranlagen müssen mit einem Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgestattet sein
- jährlicher Kollektor ertrag für flüssigkeitsdurchströmte Kollektoren von mind. 525 kWh/m²
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B

Heizungsoptimierung

- 15% Basisförderung
- + 5% Bonus, wenn die Optimierung der Heizungsanlage im iSFP (individueller Sanierungsfahrplan nur Wohngebäude) als Maßnahme enthalten ist

Welche Voraussetzungen muss die Heizungsoptimierung erfüllen?

- Wohngebäude höchstens 5 Wohneinheiten
- Nichtwohngebäude max. 1000 m² beheizte Fläche
- Heizungsanlagen, die älter als 2 Jahre alt sind
- Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, dürfen nicht älter als 20 Jahre sein
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B

Allgemein gültig:

Höchstgrenze für förderfähige Kosten:

- bei Wohngebäuden 60.000 Euro pro Wohneinheit und Jahr, insgesamt 600.000 pro Gebäude
- bei Nichtwohngebäuden 1.000 Euro pro m² Nettogrundfläche (NGF) max. jedoch 5 Mio. Euro

Übergreifende technische Mindestanforderungen

- Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen, eine Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 ist durchzuführen
- Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs der „VdZ - Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e. V.“ (VdZ Formular). Bei luftgeführten Systemen sind die Luftvolumenströme anzupassen
- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden
- Alle förderfähigen Heizsysteme müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein

(Ausnahmen: Biomasse \longrightarrow nur erzeugte Wärmemenge, sowie bei Wärme- und Gebäudenetzanschlüssen und Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen)

- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude
- Rohrleitungen sind mindestens gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden GEG zu dämmen
- Bei Verfügbarkeit einer Internetverbindung und einer technischen Schnittstelle am Gerät ist die Konnektivität von geförderten Heizungsanlagen herzustellen

Wichtig:

Bei Errichtung sowie Nachrüstung von Wärmepumpen und Biomasseanlagen zur Raumheizung inkl. der Nachrüstung von bivalenter Systeme müssen die durch Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mind. 65% durch erneuerbare Energien beheizt werden.

Fazit

Um die technischen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, ist eine **Berechnung nach DIN EN 12831 (Heizlastberechnung)** unumgänglich.

Die Berechnung der Raumweisen Heizlast ist zum einen die Basis für den **hydraulischen Abgleich nach Verfahren B**, zudem dient sie der Anlagenauslegung und verhindert somit eine Über- oder Unterdimensionierung.

Um sicherzustellen, dass die geforderte Jahresarbeitszahl von 2,7 bei Wärmepumpen eingehalten wird, sollte im Vorfeld ein sog. **Wärmepumpen-Check**, basierend auf der Berechnung der Raumweisen Heizlast sowie des hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B, durchgeführt werden.

Diesen können wir gerne für Sie oder Ihre Kunden leisten.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Zusammenfassung ein wenig Licht ins Dunkel gebracht haben. Sollten dennoch Fragen auftreten, sind wir jederzeit für Sie erreichbar.

Herzlichst!

Ihr KEHEna-Team

Affeckinger Straße 30

93309 Kelheim

Tel: 0 94 41/20 99 982

Fax: 0 94 41/20 99 984

Email: info@kehena.de



Quellen